

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften

Vom 7. September 2009

geändert am 13. Juni 2012

geändert am 16. Juli 2012

geändert am 09.12.2013

geändert am 11.01.2016

geändert am 25.07.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 31. Oktober 2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 10. August 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 157/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften des Fachbereichs VI an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Gliederung und Profil des Studiums

Der Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften wird als Kernfach angeboten.

§ 3 Studienumfang

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein 8-wöchiges Industriepraktikum / Betriebspraktikum / Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs VI.

§ 5 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird dies zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften werden mündliche Prüfungen als Gruppenprüfungen (max. 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten) oder als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften dauern mündliche Prüfungen mindestens 15 höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens eine Stunde höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Anhang (Modulplan) festgelegt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.
- (3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.

§ 9 Praktische Prüfung

Im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Anhang (Modulplan) festgelegt.

§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium

Bei Wahl des Studienganges Umweltbiowissenschaften ist zum Bestehen der Bachelorprüfung eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die Bachelorarbeit ist mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit verbunden. Die oder der Studierende hält hierüber einen wissenschaftlichen Vortrag von in der Regel 15 Minuten über das Thema der Bachelorarbeit, an den sich eine wissenschaftliche Diskussion von in der Regel 10 Minuten anschließt. Insgesamt werden 15 Leistungspunkte erworben, wobei auf die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte und auf das Kolloquium 3 Leistungspunkte entfallen.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 7. September 2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ingo Eberle', written in a cursive style.

Der Dekan
des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Anlage

Anhang

Modulplan Bachelor-Studiengang Umweltbiowissenschaften

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Bezeichnung	Regel Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Prinzipien der Umwelttoxikologie	1	3	5		Klausur (60 Min.)
2	Grundzüge der Molekularen Umwelttoxikologie	1	5	5		Praktische Prüfung (15 Min)
3	Grundlagen Chemie, Biochemie & Physiologie	1	5	5		Klausur (90 Min.)
4	Ökologische Pflanzenanatomie	1	5	5		Portfolio
5	Systematik, Evolution und Artenkenntnis in der Zoologie	1 - 2	7	10		Klausur (90 Min.)
6	Kommunikationskompetenz	1 - 2	6	10		Hausarbeit mit Präsentation (15 Min.)
7	Morphologie und Taxonomie von Gefäßpflanzen	2	5	5		Portfolio
8	Vegetation Mitteleuropas	2	5	5		Hausarbeit
9	Statistik: Statistische Grundlagen für die Bio- und Geowissenschaften	2	5	5		Klausur (60 Min.)
10	Grundlagen der Geobotanik und Bodenkunde	2 - 3	8	10		Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)
11	Naturschutzbiologie	2 - 3	4	5		Klausur (120 Min.)
12	Stressoren und biologische Testsysteme	3	3	5		mündliche Prüfung (15 Min.)
13	Biogeographie	3	7	10		Klausur (90 Min.)
14	Räumliche Datenanalyse für Biowissenschaftler	3	6	5		Klausur (60 Min.)
15	Analyse von Lebensgemeinschaften	4	11	15		Klausur (60 Min.) (25%), Hausarbeit (50%) und mündliche Prüfung (15 Min.) (25%)

16	Grundlagen der Ökologie	4	4	5		Klausur (90 Min.) <u>oder</u> mündliche Prüfung (15 Min.)
17	Umweltmanagement und Umweltplanung	4	3	5		Hausarbeit mit Präsentation
18	Angewandte Umwelttoxikologie	5	6	10		Klausur (60 Min.)
19	Umweltrecht I	5	4	5		Klausur (120 Min.)
20	Berufspraktikum	6	2	10		Hausarbeit mit Präsentation
21	Projektstudie	6	2	5		Praktische Prüfung (15-30 Min) <u>oder</u> Hausarbeit
22	Abschlussmodul	6	2	15		Bachelorarbeit (12 LP) und Präsentation (3 LP)

1.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Bezeichnung	Regel Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Naturschutzbiologische Übung	4	3	5		Hausarbeit
2	Biomonitoring und Umweltprobenbanken	4	5	5		Hausarbeit mit Präsentation
3	Exkursion mit Geländeübung	4	5	5		Hausarbeit
4	Grundlagen Meteorologie	4	4	5		Klausur (60 Min.)
5	Chemische Prozesse in der Umwelt	4 - 5	10	10		Portfolio
6	Spezielle Biogeographie I	5	4	5		Hausarbeit
7	Spezielle Geobotanik I	5	4	5		Hausarbeit
8	Spezielle Ökotoxikologie I	5	4	5		Hausarbeit
9	Grundlagen Fernerkundung	5	4	5		Klausur (60 Min.)
10	Freiland Ökotoxikologie	5	3	5		Klausur (60 Min.)
11	Grundlagen der Geologie, Mineralogie und Sedimentologie	5	6	5		Klausur (90 Min.)
12	Instrumentelle Analytik I	5	3	5		Klausur (60 Min.)
13	Umweltsystemmodellierung	5	4	5		Hausarbeit
14	Schadstoffchemodynamik	5	4	5		Klausur (60 Min.)

15	Umweltrecht II	5	4	5		Klausur (120 Min.)
----	----------------	---	---	---	--	--------------------

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudien-
gangs Umweltbiowissenschaften.